

**DER  
TIERGESUNDHEITSRECHTSAKT  
(AHL) – EMPFEHLUNGEN FÜR  
DEN PRAKTIKER**



Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► **B** VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 9. März 2016

zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <b><u>M1</u></b>	Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017	L 95	1	7.4.2017

Berichtigt durch:

- **C1** Berichtigung, ABl. L 57 vom 3.3.2017, S. 65 (2016/429)
- **C2** Berichtigung, ABl. L 137 vom 24.5.2017, S. 40 (2017/625)
- **C3** Berichtigung, ABl. L 84 vom 20.3.2020, S. 24 (2016/429)
- **C4** Berichtigung, ABl. L 48 vom 11.2.2021, S. 3 (2016/429)

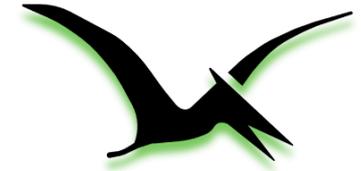
- Hintergründe der Harmonisierung
- Übersicht über den Aufbau des AHL (Sekundärrechtsakt) und die wichtigsten Tertiärrechtsakte
- Konkrete Inhalte für Unternehmer/Fischzüchter
  - Verbringung
  - Meldepflichten
  - Vorbeugungsmaßnahmen, Biosicherheit
  - Dokumentationen
- Ausblick

# Was bisher galt



- Was bisher galt :
  - Tiergesundheitsgesetz vom 25.03.2013 (regelte Anzeigepflicht von Tierseuchen, Vorbeugungsmaßnahmen, Entschädigung ...)
  - Aquakulturrichtlinie 2006/88/EG vom 24.10.2006 (Basisrechtsakt, ließ den Ländern viel Umsetzungsspielraum)
  - mehr als 50 RL und 400 Rechtsakte (EU-Entscheidungen; Durchführungsbeschlüsse, Durchführungsverordnungen)
  - umgesetzt in Fischseuchenverordnung vom 24.11.2008

# Hintergründe



- VÖ der VO 2016/429 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung mehrerer Rechtsakte nach dreijähriger Diskussionsphase
- VO trat mit Wirkung vom 21.04.2021 in den MS in Kraft
- Eine der vier Säulen der EU Tiergesundheitsstrategie
- Wesentliche Ziele:
  1. Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens für Tierseuchen, Tierseuchenprophylaxe und -bekämpfung, Verbringung, Einfuhr
  2. MS sollen in die Lage versetzt werden auf künftige Herausforderungen adäquat reagieren zu können („neue Tierseuchen“)
  3. Vereinheitlichung des Rechtsrahmens mit anderen Politikfeldern (Lebensmittelrecht, Naturschutzrecht)
  4. Stärkung des innergemeinschaftlichen und sonstigen Handels
  5. Sicherung des EU Tiergesundheitsniveaus (diverse TS inzwischen getilgt- z.B. MKS)
  6. Vereinheitlichung des „einzelstaatlichen“ Tiergesundheitsrechts unter Berücksichtigung des Lissabon- Vertrages (inzwischen 27 EU MS)
  7. Kommission erhält mehr Einfluss durch überwiegend delegierte Rechtsakte

# Wichtig zu wissen



- Richtlinie – muss in nationales Recht umgesetzt werden  
EU gibt Ziel der RL vor
- Verordnung – gilt unmittelbar nach Inkrafttreten in den EU MS, dh das AHL gilt bereits seit 21.04.2021
- (Fischseuchenverordnung gilt nur noch in den Bereichen, wo sie nicht über das AHL hinausgeht)
- Delegierte Verordnungen  
(ergänzen die Basisverordnung, was gemacht werden soll)
- Durchführungsverordnungen  
(regeln wie etwas gemacht werden soll)
- Durchführungsbeschlüsse  
(sind verbindlich )

# Aufbau des AHL

- Aufgeteilt in Teil I bis IX, Artikel 1- 283, Anhänge I-V
- (I) Allgemeine Bestimmungen (Definitionen etc.)
- (II) Meldung und Berichterstattung an die EU, Überwachung von Tierseuchen, Tilgungsprogramme, Erlangung und Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“
- (III) Bewußtsein für Seuchen, Handlungsbereitschaft und Bekämpfung
- (IV) Registrierung, Zulassung, Rückverfolgbarkeit und Verbringung von Land- und Wassertieren (Teil IV, Titel II, Artikel 172 ff) und deren Erzeugnisse
- (V) Eingang in die Union und Ausfuhr
- (VI) Verbringung von Heimtieren zu nicht kommerziellen Zwecken aus einem MS in einen anderen oder aus einem Drittland
- (VII) Sofortmaßnahmen (gelistete oder neu auftretende Seuchen, Artikel 257 ff), die aller Wahrscheinlichkeit ein erhebliches Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen

# (I) Allgemeine Bestimmungen – Definitionen

- „Wassertiere“: Fische, Rundmäuler, wasserbewohnende Weich- und Krebstiere
- „Aquakultur“: Haltung von Wassertieren, wobei die Tiere während der gesamten Aufzucht, Haltung, Ernte – Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person bleiben, ausgenommen vorübergehende Haltung wildlebender Wassertiere zur Schlachtung
- „Unternehmer“: Personen, die für Tiere verantwortlich sind (ausgenommen Heimtierhalter)
- Wassertiere, die zu privaten Zierzwecken gehalten werden, sind Heimtiere

# (I) Allgemeine Bestimmungen — Kategorien Art. 6,9 AHL

- Bekämpfungsmaßnahmen von Tierseuchen richten sich zukünftig nach der „Gefährlichkeit“ der Tierseuchen
- Dazu wurden die Tierseuchen, die in der Union vorkommen und eine Bedrohung für die Union darstellen, geprüft
- AHL zählt die Tierseuchen nur auf; Änderung DelVO (EU) 2018/1629
  - 13 Wassertierseuchen sind enthalten
  - Fische: EHN, VHS, IHN, ISA, KHV-I
  - Krebstiere: Infektion mit dem Taura- Syndrom-Virus (TS); Gelbkopfvirus (YHD); Virus der Weißpünktchenkrankheit (WSD)
  - Weichtiere: Infektion mit Bonaemia ostreae, B. exitosa, Marteilia refringens, Perkinsus marinus, Microcytos mackini
- Fünf Kategorien (A, B, C, D, E) wurden gebildet; DurVO (EU) 2018/1882 Artikel 1

# (I) Allgemeine Bestimmungen – Kategorien

Artikel 1 DurVO (EU) 2018/1882

- Kategorie A: die Tierseuche kommt in der EU nicht vor, Nachweis erfordert unmittelbare Bekämpfung (MKS, Schweinepest)
- Kategorie B: die Tierseuche kommt in der Union vor, muss in allen MS bekämpft werden (Tuberkulose, Tollwut)
- Kategorie C: die Tierseuche, die für einige MS relevant ist; es müssen Maßnahmen getroffen werden, um anerkannt seuchenfreie Gebiete und Gebiete mit Tilgungsprogrammen zu schützen (ISA, VHS, IHN)
- Kategorie D: Tierseuchen, die handelsrelevant sind
- Kategorie E: Tierseuchen, die nur überwacht werden müssen und wo jährlich eine Meldung an die EU erfolgen muss (KHV-I)



# (I) Allgemeine Bestimmungen – Kategorien

## Artikel 1 DurVO (EU) 2018/1882, Anhang

- Der Anhang liefert Angaben über die Bezeichnung der gelisteten Seuchen,  
die Kategorien,  
die Arten und Artengruppen (Erweiterung z.B. bei VHS, IHN)  
die Liste der Überträgerarten
- Wirtschaftlich bedeutsame Fischseuchen wurden wie folgt eingeordnet  
(bisher nach RL 2006/88/EG – nicht exotische Fischseuchen):  
VHS (C + D + E)  
IHN (C + D + E)  
KHV-I (E)
- EHN (A+D+E) (bisher exotisch, jetzt sofortige Tilgungsmaßnahmen)

Bezeichnung der gelisteten Seuche	Kategorie der gelisteten Seuche	Gelistete Arten	
		Arten und Artengruppe	Überträgerarten
Epizootische Hämato-poetische Nekrose	A+D+E	Regenbogenforelle ( <i>Oncorhynchus mykiss</i> ), Flussbarsch ( <i>Perca fluviatilis</i> )	Marmorkarpfen ( <i>Aristichthys nobilis</i> ), Goldfisch ( <i>Carassius auratus</i> ), Europäische Karausche ( <i>Carassius carassius</i> ), Karpfen und Japanischer Farbkarpfen ( <i>Cyprinus carpio</i> ), Silberkarpfen ( <i>Hypophthalmichthys molitrix</i> ), Karpfenfische der Gattung <i>Leuciscus</i> ( <i>Leuciscus</i> spp.), Rotaugen ( <i>Rutilus rutilus</i> ), Rothaseln ( <i>Scardinius erythrophthalmus</i> ), Schleien ( <i>Tinca tinca</i> ), Afrikanischer Raubwelsch ( <i>Clarias gariepinus</i> ), Europäischer Hecht ( <i>Esox lucius</i> ), Katzenwelse ( <i>Ictalurus</i> spp.), Schwarzer Zwergwels ( <i>Ameiurus melas</i> ), Getüpfelter Gabelwels ( <i>Ictalurus punctatus</i> ), Pangasius ( <i>Pangasius pangasius</i> ), Zander ( <i>Sander lucio-perca</i> ), Wels ( <i>Silurus glanis</i> ), Europäischer Wolfsbarsch ( <i>Dicentrarchus labrax</i> ), Felsenbarsch ( <i>Morone chrysops</i> x <i>Morone saxatilis</i> ), Großkopfmeeräsche ( <i>Mugil cephalus</i> ), Roter Umerfisch ( <i>Sciaenops ocellatus</i> ), Adlerfisch ( <i>Argyrosomus regius</i> ), Schattenfisch ( <i>Umbrina cirrosa</i> ), Thunfische ( <i>Thunnus</i> spp.), Großer Thunfisch ( <i>Thunnus thynnus</i> ), Weißer Zackenbarsch ( <i>Epinephelus aeneus</i> ), Brauner Zackenbarsch ( <i>Epinephelus marginatus</i> ), Senegal-Seezunge ( <i>Solea senegalensis</i> ), Seezunge ( <i>Solea solea</i> ), Rotbrasse ( <i>Pagellus erythrinus</i> ), Zahnbrasse ( <i>Dentex dentex</i> ), Goldbrasse ( <i>Sparus aurata</i> ), Geißbrasse ( <i>Diplodus sargus</i> ), Nordische Meerbrasse ( <i>Pagellus bogaraveo</i> ), Japanische Goldbrasse ( <i>Pagrus major</i> ), Spitzbrasse ( <i>Diplodus puntazzo</i> ), Zweibindenbrasse ( <i>Diplodus vulgaris</i> ), Gemeine Meerbrasse ( <i>Pagrus pagrus</i> ), Tilapia spp. ( <i>Oreochromis</i> ), Bachsaibling ( <i>Salvelinus fontinalis</i> ), Seesaibling ( <i>Salvelinus alpinus</i> )
Virale Hämorrhagische Septikämie	C+D+E	Hering ( <i>Clupea</i> spp.), Felchen ( <i>Coregonus</i> spp.), Hecht ( <i>Esox lucius</i> ), Schellfisch ( <i>Melanogrammus aeglefinus</i> ), Pazifischer Kabeljau ( <i>Gadus macrocephalus</i> ), Dorsch ( <i>Gadus morhua</i> ), Pazifischer Lachs ( <i>Oncorhynchus</i> spp.) Regenbogenforelle ( <i>Oncorhynchus mykiss</i> ), Seequappe ( <i>Onos mustelus</i> ), Forelle ( <i>Salmo trutta</i> ), Steinbutt ( <i>Scophthalmus maximus</i> ), Sprotte ( <i>Sprattus sprattus</i> ), Esche ( <i>Thymallus thymallus</i> ), Japanische Flunder ( <i>Paralichthys olivaceus</i> ), Marmorierte Forelle ( <i>Salmo marmoratus</i> ), Amerikanischer Seesaibling ( <i>Salvelinus namaycush</i> ), Lippfische ( <i>Labridae</i> spp.), Seehasen ( <i>Cyclopteridae</i> spp.)	tinca)

Infektiöse Hämatopoetische Nekrose	C+D+E	<i>Esox lucius</i> , <i>Onchorynchus clarkii</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Salmo marmoratus</i> , <i>Salvelinus namaycush</i> , <i>Salmo salar</i> , <i>Salmo trutta</i> , <i>Salvelinus alpinus</i> , <i>Salvelinus fontinalis</i>	<i>Acipenser Baerii</i> , <i>Acipenser gueldenstaedtii</i> , <i>Acipenser ruthenus</i> , <i>Acipenser stellatus</i> , <i>Acipenser sturio</i> , <i>Ameiurus melas</i> , <i>Aristichthys nobilis</i> , <i>Astacus astacus</i> , <i>Carassius auratus</i> , <i>Carassius carassius</i> , <i>Clarias gariepinus</i> , <i>Cyprinus carpio</i> , <i>Gadus morhua</i> , <i>Hippoglossus hippoglossus</i> , <i>Hypophthalmichthys molitrix</i> , <i>Huso huso</i> , <i>Ictalurus punctatus</i> , <i>Ictalurus spp.</i> , <i>Leuciscus spp.</i> , <i>Melanogrammus aeglefinus</i> , <i>Platichthys flesus</i> , <i>Pacifastacus leniusculus</i> , <i>Procambarus clarkii</i> , <i>Pangasius pangasius</i> , <i>Rutilus rutilus</i> , <i>Sander lucioperca</i> , <i>Scardinius erythrophthalmus</i> , <i>Silurus glanis</i> , <i>Tinca tinca</i>
Infektion mit dem HPR- deletierten Virus der Ansteckenden Blutarmut der Lachse	C+D+E	<i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Salmo salar</i> , <i>Salmo trutta</i>	
Koi-Herpesvirus- Infektion	E	Alle Varianten und Unterarten von <i>Cyprinus carpio</i> und <i>Cyprinus-carpio</i> - Hybriden, z. B. <i>Cyprinus carpio</i> × <i>Carassius auratus</i> , <i>Cyprinus carpio</i> × <i>Carassius carassius</i>	<i>Carassius auratus</i> , <i>Ctenopharyngodon idella</i>
Infektion mit <i>Microcytos mackini</i>	A+D+E		
Infektion mit <i>Perkinsus marinus</i>	A+D+E		

NEU

# (I) Allgemeine Bestimmungen – Artikel 10 – 12 AHL !!!

- ➔ Teil I schreibt auch die Verantwortlichkeiten der mit Tieren umgehenden Berufsgruppen fest
- ➔ **Unternehmer** ist in Bezug auf die gehaltenen Tiere und Erzeugnisse verantwortlich für die
  - Gesundheit der gehaltenen Tiere
  - umsichtigen und verantwortungsvollen Umgang
  - Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen
  - eine gute Tierhaltungspraxis (Tierwohl)
- ➔ Unternehmer sind verpflichtet **Biosicherheitspläne** zu erstellen  
„Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren“

# Biosicherheitsplan – wie bitte?

Afrikanische Schweinepest

Risiko

Hygiene

„Größte Gefahr durch Rinder selbst!“

17. Januar 2019

Die ASP-  
und damit

Thema Biosicherheit: Auch an den Rindern- bzw. Milchviehhaltern wird die zunehmende Forderung, mehr für den Schutz des eigenen Bestandes zu tun, nicht vorbeigehen. Ein Gespräch mit dem Leiter des Tiergesundheitsdienstes Bayern, Dr. Andreas Randt.

cht

MilchPur: Neben dem Dauerbrenner „Mehr Tierwohl im Stall“

**MilchPur: Was wäre bei einem solchen, individuellen Biosicherheitsplan zu beachten?**

**Dr. Andreas Randt:** Man sollte wissen, dass die größte Gefahr, sich eine Krankheit neu in den Bestand zu holen, von den Rindern selbst ausgeht wie etwa durch Zukauf, Tierschauen oder Kontakt zu anderen Rindern auf der Weide. Sehr risikoreich ist auch das Betreten der Stallungen und der Kontakt zu den Tieren durch betriebsfremde Personen, die auch Kontakt zu Rindern in anderen Beständen haben. Es sollte auch im Rinderbestand Standard sein, dass diesen Personen betriebseigene Schutzkleidung zur Verfügung steht.

**MilchPur: Und wie sieht es mit Haustieren aus?**

**Dr. Andreas Randt:** Natürlich sind auch Haustiere, zudem aber auch Schädlinge wie Mäuse und Rat-

# Biosicherheitsplan – wie bitte?

- Biosicherheitspläne sind immer betriebsspezifisch zu erstellen
- Externe Hilfe ist angeraten (Beratungsdienst, TGD, Hoftierarzt etc.)
- „Blick von Außen“ kann als Chance wahrgenommen werden
- **Mögliche** Inhalte: Auszug aus Artikel 10 Absatz 4 (AHL) sowie DelVO (EU) 2020/691 Artikel 7, 8
  - Umzäunung
  - Überspannung
  - Schutz vor Prädatoren – Vergrämung
  - Reinigung und Desinfektion von Anlagen, Fahrzeugen (z.B. Desinfektionsmittel, Desinfektionsplätze, Wärmekammern)



Quelle: NABU Thüringen

# Biosicherheitsplan – wie bitte?

- - bei Wassertieren Maßnahmen in den Bereichen Wasserversorgung, Abwasserentsorgung
  - natürliche und künstliche Hindernisse zum Eindringen von Wildfischen;
  - Maßnahmen gegen Entweichen von Fischen
  - Schutz vor Überschwemmungen
  - Quarantäne von Neuzukäufen
  - seuchenhygienische Trennung von Verarbeitung und Produktion!  
Kreuzwege beachten
  - „**Gläserne Produktion ja aber nicht um jeden Preis**“
  - System zur Tierkörperbeseitigung und der tierischen Nebenprodukte
  - seuchenhygienische Absicherung der Zukäufe  
(gilt für Tierkrankheiten gleichermaßen)
- Biosicherheitspläne sind bei der Zulassung der Aquakulturbetriebe vorzulegen (oder bei bestehender Zulassung nachzureichen bzw. vorzuweisen)

## (II) Meldungen und Berichterstattung- Art. 18-20

- ➔ Was muss der Tierhalter („Unternehmer“) und andere betroffene Personen **melden**?
- ➔ Anzeigepflicht als Begriff gibt es nicht mehr
- ➔ Verdacht/Nachweis einer Wassertierseuche der Kategorie A unverzüglich
- ➔ der Verdacht/Nachweis einer Wassertierseuche der Kategorie C ( VHS; IHN) oder E (KHV-I) ist sobald wie möglich der zuständigen Behörde zu melden
- ➔ Erhöhte Mortalitäten, die über das normale Maß hinaus gehen oder andere Anzeichen einer Erkrankung einem Tierarzt oder der zuständigen Behörde (MS regelt den Adressaten, D wäre es noch der Amtstierarzt)
- ➔ es gibt zwar keine Normwerte für anormale Mortalitäten bei Fischen; deshalb über das normale Maß hinausgehend

## (II) Überwachung, Tilgungsprogramme, Status „seuchenfrei“

- ➔ Zur Konkretisierung dient die DelVO (EU) 2020/689 und (EU) 2020/691 sowie die DurchführungsVO (EU) 2020/690
- ➔ AHL sieht bezüglich von Betrieben, die empfängliche Fischarten für Seuchen der Kategorie C halten folgenden Gesundheitsstatus vor:
- ➔ A) Seuchenfrei (EU zugelassenes Kompartiment, Kategorie I)
- ➔ B) Teilnahme an einem Tilgungsprogramm zur Erlangung der Zulassung (Kat. IV)
- ➔ C) weder seuchenfrei noch unter einem Tilgungsprogramm
- ➔ D) nur für Wassertiere: „Freiwilliges Überwachungsprogramm für bestimmte Seuchen der Kategorie C“

## (II) Überwachung, Tilgungsprogramme, Status „seuchenfrei“

- ➔ Prinzipiell ist in jedem Betrieb eine **risikobasierte Überwachung** durchzuführen
- ➔ Die risikobasierte Gesundheitsüberwachung, die Gesundheitsbesuche und möglicherweise Probenahme in den Aquakulturbetrieben durchgeführt um:
  - a) erhöhte Sterblichkeiten
  - b) gelistete Seuchen
  - c) neu auftretende Seuchen zu erkennen
- ➔ Die Häufigkeit der Tiergesundheitsbesuche richtet sich nach der Risikoeinstufung und dem Gesundheitsstatus (Anh. VI Teil I der DelVO (EU) 2020/689)



# (II) Risikobasierte Überwachung

## **KAPITEL 3**

### **Häufigkeit risikobasierter Tiergesundheitsbesuche**

Die Häufigkeit der risikobasierten Gesundheitsbesuche, die in bestimmten zugelassenen Betrieben und zugelassenen Gruppen von Betrieben durchgeführt werden müssen, hängt von der in Kapitel 2 genannten Risikoeinstufung ab, und ist wie folgt anzusetzen:

- a) in Betrieben mit hohem Risiko mindestens einmal jährlich;
- b) in Betrieben mit mittlerem Risiko mindestens einmal alle zwei Jahre;
- c) in Betrieben mit geringem Risiko mindestens einmal alle drei Jahre.

# Gibt es Ausnahmen von der Überwachung?

- ➔ Zugelassene Aquakulturbetriebe, in denen keine gelisteten Arten oder nur Überträgerarten ohne Berührung mit empfänglichen Wassertierarten gehalten werden und die nicht mit einem hohen Risikoniveau eingestuft worden sind, sind von der risikobasierten Gesundheitsüberwachung ausgenommen

## Heißt was?

- ➔ Gutes Beispiel sind immer Betriebe mit Störmonokultur in geschlossenen KLA



## (II) Erlangung Status „seuchenfrei“

- ➔ Anders sieht das aus für Betriebe, die ein Programm durchlaufen für die Erlangung des Status „frei von VHS oder/und IHN“
- ➔ Zwei- oder Vierjahresschema

Tabelle 1.A

**Programm für Mitgliedstaaten, Zonen und Kompartimente während des in Buchstabe a Ziffer i genannten zweijährigen Kontrollzeitraums vor der Erlangung des Status „frei von VHS“ und des Status „frei von IHN“**

Art des Betriebs	Zahl der Gesundheitsbesuche pro Jahr in jedem Betrieb	Zahl der Probenahmen pro Jahr in jedem Betrieb	Zahl der Fische in der Probe <sup>(1)</sup>	
			Zahl der Jungfische	Zahl der Laichfische <sup>(2)</sup>
a) Betriebe mit Laichfischen	2	2	50 (erster Besuch) 75 (zweiter Besuch)	30 (erster oder zweiter Besuch)
b) Betriebe nur mit Laichfischen	2	1	0	75 (erster oder zweiter Besuch)
c) Betriebe ohne Laichfische	2	2	75 (erster UND zweiter Besuch)	0

Höchstzahl Fische pro gepoolte Probe: 10

<sup>(1)</sup> Im Fall von Küstenzonen oder -kompartimenten sind die Proben frühestens drei Wochen nach der Umsetzung der Fische von Süß- in Salzwasser zu entnehmen.

<sup>(2)</sup> Ovarien- und Samenflüssigkeit von Laichfischen wird zum Zeitpunkt der Reife in Verbindung mit dem „Abstreifen“ entnommen.

## (II) Erhaltung Status „seuchenfrei“ - Art.36-42 AHL, DeIVO 2020/689

➔ Aufrechterhaltung des Status „frei von VHS und/oder IHN“

Tabella 1.C

**Programm für Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimente für die Aufrechterhaltung des Status „frei von VHS“  
oder „frei von IHN“**

Risikoniveau <sup>(1)</sup>	Zahl der Gesundheitsbesuche pro Jahr in jedem Betrieb	Zahl der Fische in der Probe <sup>(2)</sup> , <sup>(3)</sup>
Hoch	einmal jährlich	30
Mittel	einmal alle zwei Jahre	30
Gering	einmal alle drei Jahre	30

Höchstzahl Fische pro gepoolte Probe: 10

<sup>(1)</sup> Risikoniveau, das dem Betrieb von der zuständigen Behörde wie in Teil I Kapitel 2 angegeben, zugewiesen wird, außer im Fall abhängiger Kompartimente, wo alle Betriebe als Betriebe mit hohem Risiko angesehen werden.

<sup>(2)</sup> Bei jedem Gesundheitsbesuch ist eine Probe zu nehmen.

<sup>(3)</sup> Im Fall von Küstenzonen oder -kompartimenten sind die Proben frühestens drei Wochen nach der Umsetzung der Fische von Süß- in Salzwasser zu entnehmen.

## (II) Möglicher Umgang mit dem Gesundheitsstatus

### D) „freiwilliges Überwachungsprogramm“

- Mit der Etablierung bzw. Teilnahme an einem „freiwilligen Überwachungsprogramm **der BL** können sich alle Betriebe schützen, die nicht den **Status anerkannt seuchenfrei** erfüllen (in D der Großteil der Aquakulturbetriebe)
- Siehe IHN Ausbrüche 2021 in D
- Basis um mit einem **Anlagenpass** nach FischSeuchVO zu arbeiten
- In SN entsprechen die Untersuchungsprogramme des SMS/TSK diesen Programmen

## (III) Bewusstsein für Seuchen, Handlungsbereitschaft und Bekämpfung – Artikel 43-83, 9 AHL

- Umgang mit gelisteten Seuchen der Kategorie A (EHN)
  - i) u.a. Bestimmungen zu Notfallplänen der MS,
  - ii) Untersuchungen bei Verdacht,  
Seuchenbekämpfungsmaßnahmen,  
epidemiologische Untersuchungen
  - iii) Festlegung von Kompartimenten
- Umgang mit Seuchen der Kategorie B (für Fischseuchen nicht relevant)

# (III) Bewusstsein für Seuchen, Handlungsbereitschaft und Bekämpfung – Artikel 43-83, 9 AHL

- Umgang mit Seuchen der Kategorie C (VHS; IHN; ISA HPR Del)
  - i) optionale Tilgung Art. 80 ff
    - eine Bekämpfung der Seuche ist nicht zwingend vorgeschrieben!
    - Bekämpfung kann über EU genehmigtes Tilgungsprogramm erfolgen == mit dem Ziel den Status „frei von VHS“ oder „frei von IHN“ einer Zone oder einem Kompartiment zu gewähren
    - dann müssen Mindestmaßnahmen zur Seuchenbekämpfung durchgeführt werden (Schutzzone, Sperrzone)
    - Verbringungssperren, Ausnahmen von der Verbringung zur Verarbeitung
    - Entfernung infizierter Tiere (Tote, sterbende, verdächtige Tiere)
    - Reinigung und Desinfektion
    - Stilllegung (6 Wochen)

# (III) Bewusstsein für Seuchen, Handlungsbereitschaft und Bekämpfung – Artikel 43-83 AHL

- Umgang mit gelisteten Seuchen der Kategorie E (KHV-I) **CAVE !**
  - i) Bestimmung über Meldung und Berichterstattung
    - Unternehmer und andere juristische Personen haben den Verdacht (erhöhte Sterblichkeit; Symptome etc) oder Nachweis der zuständigen Behörde zu melden ... (Art.18)
    - Meldung hat sobald als möglich zu erfolgen
    - einmal jährlich Berichterstattung an die EU
  - ii) Überwachung (freiwilliges Überwachungsprogramm möglich)
    - Tiergesundheitsbesuche sind risikoorientiert durchführen zu lassen



# (IV) Registrierung, Zulassung, Rückverfolgbarkeit und Verbringung von Wassertieren Artikel 172 ff; DeIVO (EU) 2020/691

- Zunächst die wichtige Botschaft:

Betriebe und Unternehmer, die vor dem Geltungsbereich bereits registriert oder zugelassen wurden, unterliegen den einschlägigen Verpflichtungen – keine erneute Beantragung



- Für neue Aquakulturunternehmen gilt Registrierungspflicht vor Aufnahme der Tätigkeit (Name, Anschrift, Verzeichnis der Haltungseinrichtungen, Fischarten ..)
- Ausnahme Betriebe, die ein unerhebliches Risiko darstellen z.B. extensiv bewirtschaftete Teiche, in denen Aquakulturtiere zum unmittelbaren menschlichen Verzehr oder zur Freisetzung in offenen Gewässern gehalten werden (Definition für extensiv bewirtschaftete Teiche)
- NEU: Zulassung von Aquakulturbetrieben, die Fische zu Zierzwecken in offenen Systemen halten
- Dazu sind Regelungen des Bundes erforderlich (nicht vor 2023)

## (IV) Registrierung, Zulassung, Rückverfolgbarkeit und Verbringung von Wassertieren Artikel 172 ff; DeIVO (EU) 2020/691

- Regelungen zur Zulassung von Seuchenschlachtbetrieben, Reinigungszentren, geschlossene Aquakulturbetriebe

## (IV) Aufzeichnungspflichten Artikel 186 AHL; DeIVO (EU) 2020/691

- Registriernummer
- Eingeleitete Maßnahmen bei erhöhter Mortalität (Artikel 22, DeIVO 2020/691)
- Bestandsregister mit Kategorien, Arten, Menge (Anzahl, Volumen oder Gewicht) der Aquakulturtiere
  
- Verbringungen der Tiere aus Aquakultur und Erzeugnisse daraus
  - Ursprungs- und Bestimmungsort
  - Datum der Verbringung
  
- Veterinärbescheinigung sofern vorgeschrieben (CAVE! Auch hier nur zwischen EU zugelassenen Kompartimenten innerhalb der EU oder aus Betrieben stammen, die einem Tilgungsprogramm unterworfen sind – Art. 208 AHL)
  
- Mortalitäten nach epidemiologischen Einheiten
  
- Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren (Reinigung; Desinfektion)
- Tierarzneimittelanwendungen!!
- Ergebnisse, Protokolle der risikoorientierten Tiergesundheitsüberwachung
  - = alles nicht neu =

## (IV) Aufzeichnungspflichten Art. 35 DelVO (EU) 2020/691

- Artikel 35 regelt zusätzliche Aufzeichnungspflichten von Transportunternehmern, die Wassertiere befördern
- Angaben können üblicherweise auf dem Lieferschein vermerkt werden (bereits vielfach umgesetzt)
- U.a. Datum, Uhrzeit, Fahrzeugnummer
- CAVE ! ?? Registrierungs- und Zulassungsnummer der besuchten Aquakulturbetriebe
- U.a. Daten zum Wasseraustausch
- Desinfektionsplan der Fahrzeuge



# Zusammenfassung und Ausblick

- Tierseuchenrecht wurde innerhalb der EU harmonisiert
- Entstandenes Regelwerk ist sehr komplex
- Tierseuchen wurden in fünf Kategorien eingeteilt
- „Wassertierseuchen“ befinden sich in Kategorie A, C, D, E
- Seuchen der Kategorie A sind in allen MS bekämpfungspflichtig
- Seuchen der Kategorie C sind nicht zwingend bekämpfungspflichtig; Seuchentiere dürfen jedoch nicht in den Verkehr gebracht werden, sofern zugelassene Zonen oder Kompartimente bedroht werden
- Seuchen der Kategorie E sind nur überwachungspflichtig
- Erhöhte Mortalitäten sind abzuklären, zu melden und die Abklärung zu dokumentieren
- Dokumentationspflichten für registrierte und zugelassene Aquakulturbetriebe
- Die Anzahl der Tiergesundheitsbesuche richtet sich nach dem Risikoniveau des Aquakulturbetriebes

# Auszug zu den Rechts- und Informationsquellen

- Informationen zu aktuellen Fischseuchen

[TSIS - TierSeuchenInformationsSystem \(fli.de\)](https://fli.de)

The screenshot shows the website interface for TSIS - TierSeuchenInformationsSystem. At the top, there is a navigation bar with a home icon, 'Startseite', 'Tierseuchenlage', 'Service', and 'Impressum'. A search bar contains the text 'TSIS - TierSeuchenInformationsSystem' with a magnifying glass icon. A notification box on the right says 'Seiten wiederherstellen' and 'Microsoft Edge wurde unerwartet geschlossen.' with a 'Wiederherstellen' button. The main content area features a welcome message: 'Willkommen beim TSIS - TierSeuchenInformationsSystem'. Below this, there are logos for the 'Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft' and the 'FRIEDRICH-LOEFFLER-INSTITUT | FLI | Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit | Federal Research Institute for Animal Health'. The page is divided into sections: 'Daten über das Auftreten von Tierseuchen in Deutschland' and 'Allgemeine Informationen zur Tierseuchenbekämpfung'. The first section explains that authorities report disease occurrences to the Federal Ministry for Nutrition and Agriculture via an EDV program, and lists the types of reports. The second section states that state disease control includes prevention and control of transmissible diseases in Germany and the prevention of their import from abroad, with measures implemented by the veterinary administration.

**TSIS - TierSeuchenInformationsSystem**

Startseite Tierseuchenlage Service Impressum

Seiten wiederherstellen  
Microsoft Edge wurde unerwartet geschlossen.  
Wiederherstellen

Willkommen beim  
**TSIS - TierSeuchenInformationsSystem**

 Bundesministerium  
für Ernährung  
und Landwirtschaft

**FRIEDRICH-LOEFFLER-INSTITUT**  
**FLI**  
Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit  
Federal Research Institute for Animal Health

**Daten über das Auftreten von Tierseuchen in Deutschland**

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden teilen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft jeweils unverzüglich das Auftreten anzeigepflichtiger Tierseuchen mit; die Meldung erfolgt im Wege der elektronischen Datenübertragung unter Verwendung des EDV-Programms "TierSeuchenNachrichten (TSN)".

Die Meldungen umfassen

- Einzelfallmeldungen jeweils unverzüglich nach Auftreten eines Seuchenfalles,
- weitere Meldungen über den Seuchenfall, sobald und soweit dies zu dem in § 26 des Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) angegebenen Zweck erforderlich ist,
- Meldungen über die Aufhebung angeordneter Sperrmaßnahmen.

Diese Meldungen bilden die Grundlage der im TierSeuchenInformationsSystem enthaltenen Daten.

**Allgemeine Informationen zur Tierseuchenbekämpfung**

Die staatliche Tierseuchenbekämpfung beinhaltet die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Tierkrankheiten im Inland sowie die Abwehr der Einschleppung dieser Krankheiten aus dem Ausland. Die dazu erforderlichen Maßnahmen werden durch die Veterinärverwaltung durchgeführt.

Auf diesen Seiten werden Informationen über die zu bekämpfenden Tierseuchen, die Funktionsweise der Veterinärverwaltung und der Tierseuchenbekämpfung sowie die Tierseuchenlage bereitgestellt.

A photograph of a pond filled with lily pads and lotus flowers. The water is dark, and the lily pads are various shades of green. Several pink lotus flowers are in bloom, with some buds visible. The text "Herzlichen Dank fürs Zuhören" is overlaid in the center of the image.

**Herzlichen Dank fürs  
Zuhören**